

# Schützen - Gilde - Peitz von 1673 e. V.

## Satzung



### Inhalt

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft in anderen Institutionen
- § 5 Gliederung der Gilde
- § 6 Mitgliedschaft
- § 7 Organe
- § 8 Vorstand
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Auflösung der Gilde
- § 11 Inkrafttreten

## **Präambel**

In Übereinstimmung mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland den Satzungen des Deutschen Schützenbundes, des Landessportbundes Brandenburg e. V., des Brandenburgischen Schützenbundes e. V., und in Anlehnung an die bestehenden Satzungen des Vereins, hat die Schützengilde Peitz von 1673 e. V. am 17.03.2024 diesen Vereinssatzungsentwurf beschlossen:

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Schützen - Gilde - Peitz von 1673 e. V.“ (ff Gilde genannt). Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Cottbus unter der Nr. 920 eingetragen.
2. Sitz der Gilde ist die Stadt Peitz.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck der Gilde**

1. Zweck der Gilde sind die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) die Pflege und Förderung des Schießsports nach den Regeln des Deutschen Schützenbundes und anderer zugelassener Verbände,
  - b) die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,
  - c) die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums. Dazu verfolgt die Gilde das Ziel, die Tradition des Peitzer Schützenwesens weiter fortzusetzen, indem sie Brauchtum pflegt und fördert. Sie bietet interessierten Bürgern die Möglichkeit, sich in allen angebotenen Disziplinen sportlich zu betätigen.
  - d) die Durchführung von Wettkämpfen und Meisterschaften entsprechend der technischen Möglichkeiten der Schießsport-Anlage.
2. Die Gilde ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral. Personen oder Gruppen, die nachweislich radikalen Gesinnungen jedweder Art angehören, ist die Aufnahme in die Gilde verwehrt und die Nutzung der Schießsportanlage der Gilde untersagt.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Die Gilde verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Gilde ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Gilde dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Gilde erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig. Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Bei Auflösung der Gilde oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gilde der Gemeinde Teichland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke – insbesondere zur Förderung des Sports - zu verwenden hat.

#### § 4 Mitgliedschaft in anderen Institutionen

1. Der Gilde ist Mitglied im Deutschen Schützenbund, den Schützenverbänden des Landes Brandenburg, sowie des Kreises Spree-Neiße und weiteren Verbänden, soweit dies für die Durchführung der Vereinstätigkeit erforderlich ist.
2. Über die Mitgliedschaft zu Verbänden, Vereinen oder Arbeitsgemeinschaften entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### § 5 Gliederung der Gilde

Entsprechend der Tradition des Peitzer Schützenwesens gliedert sich die Gilde in Kompanien. Die Kompanien werden durch einen Kompanieführer geführt. Sie gestalten das Vereinsleben innerhalb der Kompanien weitestgehend selbständig. Die Kompanieführer können durch die Kompanien in einer offenen Wahl gewählt werden, dazu müssen wenigstens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

Der Einsatz der Kompanieführer erfolgt auf der Grundlage des § 8 Abs. 4 der Satzung.

#### § 6 Mitgliedschaft

1. Die Gilde besteht aus
  - ordentlichen Mitgliedern
  - fördernden Mitgliedern
2. **Ordentliches Mitglied** der Gilde kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag unter Beifügung einer Einzugsermächtigung gestellt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedarf der Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters. Im Aufnahmeantrag verpflichtet sich die beantragende Person zur Anerkennung der jeweils gültigen Satzung sowie der weiteren Ordnungen der Gilde. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der positiven Entscheidung des Vorstands. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

Jedes ordentliche Mitglied kann **Ehrenmitglied** werden, wenn es sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat. Das Vorschlagsrecht kann durch jedes Mitglied ausgeübt werden. Über den/die Vorschläge entscheidet der Gesamtvorstand.

3. **Fördernde Mitglieder**
  1. können Personengesellschaften, Vereine, juristische sowie natürliche Personen werden, die den Vereinszweck der Gilde unterstützen. Fördernde Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, dieser wird in der Finanzordnung geregelt. Sie nehmen weitere Rechte und Pflichten bis auf die in § 9 Abs. 6 gewährten Rechte aus der Mitgliedschaft nicht in Anspruch. Über die Aufnahme der fördernden Mitglieder entscheidet der Vorstand.
  2. Ordentliche Mitglieder können in den Status eines fördernden Mitgliedes zum Ende eines Geschäftsjahres unter folgenden Umständen wechseln; berufsbedingte Abwesenheiten vom Wohnort, Erwerbslosigkeit oder andere schwerwiegende Gründe. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Während der fördernden Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten ausgesetzt; jedoch können fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht am Vereinsleben teilnehmen. Der Wechsel von einer ordentlichen in eine fördernde Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand bis zum 30.09. eines Kalenderjahres zu beantragen.
  3. Der Wechsel von einer ordentlichen in eine fördernde Mitgliedschaft ist nur möglich, wenn das Vereinsmitglied nicht im Besitz von Waffen ist, da diese ein entsprechendes Bedürfnis aus der ordentlichen Mitgliedschaft begründen. Das Mitglied muss dies dem Vorstand schriftlich versichern. Der Vorstand entscheidet über den Wechsel mit einfacher Mehrheit.
  4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung der Gilde. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

5. Gründe für den Ausschluss sind
  - a. Grobe Verstöße gegen diese Satzung und Beschlüsse der Gildenorgane
  - b. vereinsschädigendes Verhalten
  - c. Verstoß gegen die allgemeinen Interessen des Schützenwesens
  - d. wenn trotz einmaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages, eines Teiles des Beitrages, der zu einem allgemein bekannten Termin fällig war, oder einer Umlage um mehr als 2 Monate im Rückstand ist.
  
6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit  $\frac{3}{4}$  (Drei – Viertel) Mehrheit. Diese Ausschlussabsicht ist dem betroffenen Mitglied mitzuteilen.  
 Vor der Abstimmung sind alle vor Beginn der Vorstandssitzung eingegangenen schriftlichen Äußerungen des betroffenen Mitgliedes zu würdigen. Der Ausschluss ist dem Ausgeschlossenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung schriftlich innerhalb von drei Wochen nach Zustellung der Ausschlussentscheidung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
  
7. Durch Austritt oder Ausschluss ausgeschiedene Mitglieder verlieren mit dem Tage des Austritts oder der Wirksamkeit des Ausschlusses alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Forderungen der Gilde gegen das Mitglied bleiben vom Erlöschen der Mitgliedschaft unberührt.

## § 7 Organe

### Organe der Gilde sind

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

## § 8 Vorstand

1. Der **Vorstand** im Sinne des § 26 BGB. besteht aus
 

|                                                           |                      |
|-----------------------------------------------------------|----------------------|
| ▪ dem Vorsitzenden mit der Bezeichnung                    | „Präsident / in“,    |
| ▪ einem oder mehreren Stellvertretern mit der Bezeichnung | „Vizepräsident / in“ |
| ▪ dem / der                                               | „Schatzmeister / in“ |
  
2. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte der Gilde. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Vereinsordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er trifft alle Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (Präsidenten/in).  
 Er vertritt die Gilde gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
  
3. Der Vorstand kann die Führung der laufenden Geschäfte der Gilde insgesamt oder aber nur des Zweckbetriebes Schießsport-Anlage (SSpA) einem Geschäftsführer übertragen, der insoweit auch berechtigt ist, den Verein nach § 30 BGB zu vertreten. Seine Vollmachten sind im Rahmen einer Geschäftsordnung festzulegen.
  
4. Der Vorstand legt die Aufgabenbereiche für seine Mitglieder selbst fest. Er ist berechtigt, zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben einen „erweiterten Vorstand“ für die Dauer einer Wahlperiode zu bilden und kann dafür Verantwortungsträger der Gilde berufen. Dazu zählen u.a.
  - Der / die Geschäftsführer /in nach § 8 Abs. 3
  - Der / die Kompanieführer / in
  - Der / die Leiter/ in des Zweckbetriebes Schießsportanlage
  - Weitere Gildenmitglieder im Rahmen der Erfüllung konkreter Anweisungen und / oder durch den Vorstand übertragener Aufgaben.
 Der Vorstand und der erweiterte Vorstand bilden den **„Gesamtvorstand“**.
  
5. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Er hat der Mitgliederversammlung nach Abschluss eines Geschäftsjahres einen Tätigkeits- und einen Kassenbericht zu erstatten.

6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung grundsätzlich in geheimer Abstimmung gewählt. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl nur einstimmig beschlossen werden. Die regelmäßige Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl oder Wiederwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtszeit aus, so findet die Nachwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen statt.
7. Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, soweit diese von Aufsichts- Gerichts- oder Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt werden und dem Vereinszweck nicht zuwiderlaufen.
8. Der Vorstand ist berechtigt, von der Mitgliederversammlung beschlossene Ordnungen der Gilde entsprechend der Erfordernisse zu ändern. Diese Änderungen sind allen Mitgliedern auf den folgenden turnusmäßigen Versammlungen und durch Aushang auf der Schießsportanlage der Gilde bekannt zu machen.
9. Der / der Präsident/ in beruft die Vorstandssitzungen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von einer Woche ein und leitet sie. Finden die Sitzungen turnusmäßig zu festen kalendarischen Terminen statt, sind Einladungen nicht erforderlich. Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung bekanntgegeben. Die Sitzungen sind jeweils unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ der Gilde ist die Mitgliederversammlung, die vom Präsidenten/ von der **Präsidentin auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder oder der Hälfte des Vorstands, jedoch mindestens einmal jährlich bis zum 31. März** unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Veröffentlichung im „Amtsblatt Peitz“ und durch Aushang im Vereinshaus der Schießsport-Anlage einberufen und geleitet wird. Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag. In dringenden Fällen, die in der Einladung anzugeben sind, kann die Frist auf eine Woche verkürzt werden.
2. Die Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem / der Präsident / in, bei Verhinderung dem / der Vizepräsidenten/ in oder dem / der Schatzmeister /in. Soweit die Vorsitzenden nach ordnungsgemäßer Einladung zur Mitgliederversammlung nicht zur Verfügung stehen, kann die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter wählen.
4. Die Mitgliederversammlung
  - a) wählt den Vorstand
  - b) die Kassenprüfer, diese werden gemäß Finanzordnung für den Zeitraum von vier Jahren gewählt.
  - c) entlastet den Vorstand
  - d) beschließt die Satzung und deren Änderungen
  - e) erlässt Ordnungen der Gilde
  - f) entscheidet über die Ehrenmitgliedschaft
  - g) entscheidet endgültig über Ausschlüsse aus dem Verein
  - h) nimmt die Berichte über die Arbeit der Gilde entgegen
  - i) beschließt den Jahreshaushalt
  - j) entscheidet über die Auflösung der Gilde
5. Stimmberechtigt auf der Mitgliederversammlung sind nur die ordentlichen Mitglieder ab vollendetem 14 Lebensjahr. Diese besitzen darüber hinaus alle Rechte und Pflichten der fördernden Mitglieder
6. Die fördernden Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil. Sie besitzen Rede- und Antragsrecht. Sie haben darüber hinaus ein Vorschlagsrecht zur Wahl ordentlicher Mitglieder.

7. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder: Im Falle der Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen und Ausschlüsse aus dem Verein bedürfen einer der einfachen Mehrheit.
8. Personenwahlen die nicht die Wahl des Vorstandes betreffen, können offen einzeln oder im Block durchgeführt werden. Eine geheime Wahl ist in diesem Fall nicht erforderlich.
9. Die Mitgliederversammlungen werden protokolliert. Die Protokolle sind von einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle werden den Mitgliedern zur Einsicht auf der Schieß-Sport-Anlage zugänglich gemacht und archiviert.

#### § 10 Auflösung der Gilde

1. Die Auflösung der Gilde kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  (Drei – Viertel) den anwesenden ordentlichen Mitgliedern beschlossen werden.
2. In dieser Versammlung sind auch die Liquidatoren zu bestimmen, sofern dies nicht bereits gerichtlich anders angeordnet wurde.

#### § 11 Inkrafttreten

Gemäß § 8 Abs. 7 ist der Vorstand berechtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, soweit diese von Aufsichts-Gerichts- oder Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt werden und dem Vereinszweck nicht zuwiderlaufen. Dies war in diesem Fall zur Feststellung der Fortsetzung der Gemeinnützigkeit verlangt und notwendig geworden.

Diese Satzung wurde auf Beschluss des Vorstandes gemäß § 8 Abs. 7 den rechtlichen Bestimmungen angepasst und einstimmig beschlossen.

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Cottbus in Kraft. Die bisherige Satzung vom 12.03.2012 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Peitz, den 12.07.2024

  
Präsident

  
Vizepräsident

  
Schatzmeister



Tag der Eintragung 30.06.2025

